

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6115 - 01

Stuttgart, 08.12.2022

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion, FDP-Gemeinderatsfraktion, Freie Wähler- Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 07.06.2022
Betreff Für ein buntes und vielfältiges Leonhardsviertel

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1. Würde gar keine Bebauungsplanänderung vorgenommen, wäre die stadtweite Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption lückenhaft.
2. Es gibt 22 Gebäude im Planungsgebiet. 18 davon sind in Privatbesitz, 2 gehören dem Verschönerungsverein, eines der SWSG und ein weiteres der Stadt (vgl. auch ergänzende Information zur Unterausschusssitzung vom 16.03.2022 - siehe Abbildung).
3. Es gibt insgesamt für 9 Gebäude Grundbucheintragungen (Rotlichtklausel), davon ist eines inzwischen städtisch, 2 gehören dem Verschönerungsverein. Die anderen 6 befinden sich in Privatbesitz (siehe Abbildung Eintragung RK).
4. Es wurde geprüft, wie eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsregelung von Rotlichtnutzung für den Geltungsbereich Stgt 265.6 im Leonhardsviertel aussehen könnte. Diese wurde in nicht öffentlicher Sitzung im Unterausschuss am 16.03.2022 präsentiert. Die Zulässigkeitsbeschränkung über Grundbucheinträge und gleichzeitig eine Zulässigkeitsregelung für Rotlicht per Bebauungsplan würden sich widersprechen. Die gewünschte externe Expertise zum diesem Thema wurde den Unterausschussmitgliedern zugesandt (per E-Mail durch das Referat SWU vom 23.05.2022).

- Weitere Möglichkeiten, die Rotlichtnutzung zu begrenzen, bestehen darin, weitere Immobilien zu erwerben und Vorkaufsrechte auszuüben, solange das Wohl der Allgemeinheit die Ausübung des Vorkaufsrechtes rechtfertigt. Die Stadt kann dadurch über Grundbesitz Gebäudenutzungen definieren und die Prozesse besser steuern.

Dies könnte durch eine neue Milieuschutzsatzung unterstützt werden. SVG (Stadterneuerungsvorranggebiet) und die städtebauliche Erhaltungssatzung sind als Basis zur Ausübung des Vorkaufsrechtes in einigen Fällen unzureichend. Die Milieuschutzsatzung würde zudem die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung schützen und Einfluss nehmen auf eine Gebietsaufwertung durch bauliche Modernisierungen der Bestandsgebäude und die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Eine durch bauliche Maßnahmen bedingte Verdrängung von Bevölkerungsteilen aus ihrer angestammten Umgebung und daraus resultierende negative städtebauliche Folgen können durch eine Milieuschutzsatzung verhindert werden.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist das Etablieren eines Quartiersmanagements für die Leonhardsvorstadt, agierend als Kümmerer im Quartier und Schnittstelle zwischen allen Beteiligten und als Schnittstelle zur Verwaltung. Ein Quartiersmanagement hat auch Einfluss auf Eigentümer und deren freiwilliges Engagement für ein gutes Miteinander im Quartier.

Wichtig sind zudem Aufwertungsmaßnahmen im öffentlichen Raum und die Aufwertung durch Gebäude, die auch tagsüber genutzt werden und belebend wirken und das Quartier als inklusiv und vielfältig stabilisieren.



Verteiler
<Verteiler>